

Statuten des Vereins Geroway

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Geroway – Akademie für Finanz- und Lebensgestaltung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist es das Wissen der Generationen zu sammeln und praxisnah weiter zu vermitteln. Er erfüllt folgende Aufgaben:

- Geroway fördert die gesamtheitliche Betrachtung des Menschen in seiner Lebensspanne.
- Geroway wahrt die Interessen der älteren Menschen.
- Geroway fördert und verbreitet das Verständnis der Generation untereinander.
- Geroway übernimmt die Gestaltung anspruchsvoller Aufgaben in Planung, Projektleitung, Dienstleistungs- und Infrastrukturentwicklung, im Marketing, dem Finanzbereich, der Bildung und Beratung für ältere und mit älteren Menschen.
- Geroway führt Seminare und Referate durch für Personen ab dem mittleren Lebensalter
- Geroway ergreift Initiativen für die Schaffung neuer Ausbildungslehrgänge.
- Geroway berät öffentliche und private Körperschaften.
- Geroway organisiert Zusammenkünfte und Anlässe zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Vereinszweckes.
- Geroway arbeitet mit anderen Organisationen und Unternehmungen zusammen und kann die Erfüllung der Aufgaben auch an Dritte übertragen.
- Geroway kann Beteiligungen von Gesellschaften, Immobilien und deren Verwaltung, sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte erwerben.

Geroway ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4: Finanzen und Administration

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen und Erträge aus der Tätigkeit des Verbandes. Insbesondere Provisionen und Honorare aus Leistungsvereinbarungen, Schulungen und Veranstaltungen.
- Spenden und Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle (fakultativ)

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus via E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31.01. an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Orientierung über die Tätigkeiten des Vereins und die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen.

Über Geschäfte, die nicht ausdrücklich in der Einladung genannt sind, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorgesetzte den Stichentscheid.

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder verfügen über die Einzelzeichnungsberechtigung.
- erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen.

- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- konstituiert sich selber.
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg – auch via E-Mail – tätigen.
- Ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern es das Vereinsvermögen zulässt.

Art. 8: Die Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle muss gewählt werden, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt, die Bilanzsumme eine Million Franken beträgt oder zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beim Verein angestellt sind.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wettingen, 1. Oktober 2020

Der Präsident

Der Aktuar